



**Dieses Merkblatt informiert Sie über Änderungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung ab 1. Januar 2017**

**Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.**

## VORSORGEAUSGLEICH BEI SCHEIDUNG

### Neu ist ein Ausgleich auch nach Eintritt des Vorsorgefalles möglich

Gemäss Art. 122 ZGB werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche auf Austrittsleistungen und Freizügigkeitsguthaben wie auch laufende Alters- oder Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge bei der Scheidung ausgeglichen.

Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten.

### Berechnung der erworbenen Austrittsleistung

Die erworbene Austrittsleistung entspricht der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat inkl. Zins bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens.

### Aufteilung der erworbenen Austrittsleistung

Ist nur ein Ehegatte bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert, wird die Hälfte der erworbenen Austrittsleistung zu Gunsten der Vorsorge des anderen Ehegatten überwiesen. Sind beide Ehegatten bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert, wird für beide die erworbenen Austrittsleistungen berechnet und nur die Differenz geteilt.

#### Beispiel 1 (in CHF):

Ehemann bei der LUPK versichert;

Ehefrau nicht versichert

Austrittsleistung des Ehemannes bei Einleitung der Scheidung 100'000

Austrittsleistung des Ehemannes bei Heirat inkl. Zins 50'000

Erworben während der Ehe 50'000

Anspruch der Ehefrau (50%): 25'000

#### Beispiel 2 (in CHF):

Ehemann bei der LUPK versichert;

Ehefrau bei anderer Vorsorgeeinrichtung versichert

Austrittsleistung des Ehemannes bei Einleitung der Scheidung: 100'000

Austrittsleistung des Ehemannes bei Heirat inkl. Zins 50'000

Erworben während der Ehe 50'000

Austrittsleistung der Ehefrau bei Einleitung der Scheidung 60'000

Austrittsleistung der Ehefrau bei Heirat inkl. Zins 20'000

Erworben während der Ehe 40'000

Differenz der erworbenen Ansprüche (50'000 - 40'000) 10'000

Anspruch der Ehefrau (50% der Differenz) 5'000

**Luzerner Pensionskasse**  
Zentralstrasse 7  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 76 00  
info@lupk.ch  
www.lupk.ch

### **Auswirkungen auf die Versicherungsleistungen bei der LUPK**

Die Überweisung im Rahmen des Vorsorgeausgleichs an den geschiedenen Ehegatten wird dem persönlichen Altersguthaben belastet. Dadurch reduzieren sich die Versicherungsleistungen der LUPK.

### **Versicherungslücke und freiwillige Eintrittsleistungen**

Die entstandene Versicherungslücke durch die Überweisung der Austrittsleistung kann mit freiwilligen Eintrittsleistungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Erkundigen Sie sich bitte bei der LUPK nach den Möglichkeiten.

### **Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Invalidenrente vor dem Rentenalter 65**

Bezieht ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem Rentenalter 65, wird für den Vorsorgeausgleich die erworbene hypothetische Austrittsleistung bei Aufhebung der Invalidenrente berücksichtigt.

Nach dem Vorsorgeausgleich wird die Invalidenrente im Umfang der übertragenen Austrittsleistung gekürzt. Es besteht in diesem Fall keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der ausbezahlten Austrittsleistung.

### **Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Invalidenrente nach dem Rentenalter 65 oder einer Altersrente**

Unter Beachtung der Dauer der Ehe und der Vorsorgebedürfnisse entscheidet das Scheidungsgericht über die Teilung der Rente. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgewandelt. Diese wird von der verpflichtenden Vorsorgeeinrichtung direkt ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen. Es besteht in diesem Fall keine Möglichkeit die Kürzung der Rente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

### **Mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen müssen für den Vorsorgeausgleich auf Verlangen folgende Informationen an die versicherte Person oder an das Gericht mitgeteilt werden:**

- die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der teilbaren Austrittsleistung notwendig sind;
- ob und in welchem Umfang die Austrittsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) vorbezogen wurde;
- Die Höhe der Austrittsleistung im Zeitpunkt eines allfälligen Vorbezugs WEF;
- Ob und in welchem Umfang die Austritts- oder Vorsorgeleistung verpfändet ist;
- die voraussichtliche Höhe der Altersrente;
- ob Kapitalabfindungen ausgerichtet wurden;
- die Höhe der laufenden Invaliden- oder Altersrente
- ob und in welchem Umfang eine Invalidenrente gekürzt wird, ob sie wegen Zusammentreffens mit Invalidenrenten der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt wird und in diesem Fall, ob sie auch ohne Anspruch auf Kinderrenten gekürzt würde;
- die Höhe der Austrittsleistung, die der berechtigten Person einer Invalidenrente nach Aufhebung der Invalidenrente zukommen würde;
- die Kürzung der Invalidenrente nach einem Vorsorgeausgleich vor dem Rentenalter 65.

### **Zuständigkeit für die Festlegung des Vorsorgeausgleichs**

Das Scheidungsgericht legt unter Berücksichtigung aller Grundlagen den Vorsorgeausgleich im Scheidungsurteil fest und informiert für die Abwicklung die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen.

### **Einwände gegen die Höhe des Vorsorgeausgleichs**

Einwände gegen die Höhe des Vorsorgeausgleichs müssen im Rahmen des Scheidungsverfahrens vorgebracht werden. Die LUPK ist nicht befugt, die Anordnungen aus dem Urteil des Scheidungsgerichts zu ändern.

### **Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung**

Wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall schon eingetreten ist oder während des Scheidungsverfahrens eintritt, richtet sich das Vorgehen gemäss Anhang 6 des LUPK-Reglements.